



Reform der Altersvorsorge 2020 für Eilige

Kurzfassung der Vernehmlassungsstellungnahme der EKF (März 2014)

Die ausführliche Stellungnahme der EKF ist verfügbar unter:
www.frauenkommission.ch > Stellungnahmen

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF beschäftigt sich intensiv mit den Vorschlägen zur Reform der Altersvorsorge, die sich bis zum 31. März 2014 in **Vernehmlassung** befinden. Gemäss ihrem Auftrag konzentriert sie sich vor allem auf frauen- und gleichstellungsrelevante Aspekte der geplanten Reform. Sie bringt zusätzlich ihre Meinung zu einzelnen Aspekten zum Ausdruck, die sich sowohl auf Frauen wie auch auf Männer auswirken.

Das vorliegende **Arbeitspapier** dient der **schnellen Orientierung** über die **Kernelemente** der geplanten Reform und über die **Haltung der EKF** zu den Vorschlägen. Für eine eingehende Begründung der Haltung der EKF zu einzelnen Punkten verweisen wir auf die ausführliche Vernehmlassungsstellungnahme. Nicht alle Punkte der Vernehmlassung wurden in diese Kurzfassung aufgenommen.

- Die EKF begrüsst den **gesamtheitlichen Ansatz (AHV und BVG gleichzeitig reformieren)**, dem die Vorlage folgt.
- Aus Gleichstellungssicht und unter Beachtung sozialpolitischer Gesichtspunkte betrachtet es die EKF als vordringlich, die **erste Säule zu stärken**, statt mit den knappen Ressourcen das Leistungsniveau in der zweiten Säule zu erhalten. Von Leistungsverbesserungen in der ersten Säule profitieren – im Gegensatz zur zweiten Säule – alle Frauen.
- Das einheitliche **Referenzalter** für Frauen und Männer bildet, zusammen mit der **Reduktion der Leistungen an die Witwen**, Voraussetzung der geplanten **Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes**. Gemäss Bericht sind diese Massnahmen untrennbar verknüpft.

Die EKF lehnt diese **Koppelung** ab, weil dafür kein sachlicher Grund ersichtlich ist. Durch diese Massnahme soll ausschliesslich zusätzlicher Druck auf Frauen erzeugt werden, dem Leistungsabbau zuzustimmen.

- Die EKF spricht sich gegen den geplanten teilweisen Rückzug des Bundes aus der Finanzierung der AHV (Entflechtung der AHV-Ausgaben und des Bundesbeitrags) aus. Die Altersvorsorge war und ist eine prioritäre Aufgabe des

Staates. Wenn die Erfüllung dieser Aufgabe es nötig macht, sollen dem Bund neue Finanzquellen erschlossen werden.

- Mittels Abbau von AHV-Leistungen an Frauen (**Heraufsetzung des Rentenalters, Abbau bei Witwenrenten**) sollen massive **Einsparungen** in der ersten Säule erzielt werden. Dieser Schritt wird mit veränderten sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen und mit einer Argumentation begründet, die auf einem rein formalen Gleichstellungsverständnis basiert.

Solange die Diskriminierungen von Frauen im Erwerbsleben fortauern und Männer die unbezahlte, gesellschaftlich notwendige Care-Arbeit nicht in gleichem Umfang übernommen haben, würde durch die rein formale Gleichbehandlung von Frau und Mann beim Rentenalter die bestehende faktische Benachteiligung der Frauen verstärkt.

Die EKF lehnt eine Vereinheitlichung des Rentenalters von Frauen und Männern aus gleichstellungs- und sozialpolitischen Überlegungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab.

- Die **Leistungen der AHV an Hinterlassene** werden so umgestaltet, dass sie nur Personen mit Betreuungspflichten zugutekommen. Kinderlose Witwen würden nach einer Übergangsfrist von zehn Jahren keinen Anspruch auf eine Witwenrente der AHV mehr haben. Die Witwenrente soll von 80 auf 60 Prozent einer Altersrente gesenkt, die Waisenrenten im Gegenzug von 40 auf 50 Prozent angehoben werden. Renten, die bei Inkrafttreten der Reform bereits laufen, werden nicht aufgehoben oder gesenkt.

Trotz grosser Bedenken schliesst sich die EKF der Ansicht an, dass die **Hinterlassenenrenten** stufenweise **vereinheitlicht** werden sollten. Die EKF erachtet die vorgeschlagenen Übergangsfristen sowie die vorgesehene Garantie der bestehenden Renten als angemessen, schlägt jedoch vor, dass die Witwen- und Witwerrenten ausgerichtet werden, bis das jüngste Kind 20 Jahre alt ist.

- Von der vorgesehenen **Flexibilisierung des Rentenbezugs** für Personen mit tiefen bis mittleren Einkommen sollen gemäss dem Erläuternden Bericht des Bundesrates zur Reform der Altersvorsorge 2020 vom 20. November 2013 in erster Linie Frauen profitieren.

Die EKF begrüsst grundsätzlich den Ansatz, Personen mit tiefen Einkommen und langer Beitragsdauer eine vorzeitige Pensionierung mit reduzierten Kürzungssätzen zu ermöglichen. Die im Bericht vorgesehene **Einkommens-Höchstgrenze** von CHF 49'140 erachtet die EKF jedoch als zu tief. Sie befürwortet eine Anhebung auf das Fünffache der Minimalrente (CHF 70'200).

Das Einkommen des Partners oder der Partnerin soll (unabhängig vom Zivilstand der Betroffenen) bei der Prüfung des Anspruchs auf privilegierten Rentenvorbezug berücksichtigt werden. Dies ist ein Element der **Bedarfsleistungen**. Eine Bedarfsprüfung ist aber ein den Sozialversicherungen sachfremdes Ausschlusskriterium.

Die EKF lehnt dieses Kriterium als systemfremd ab, da es den sozial abgedeckten Rentenvorbezug unnötigerweise erschwert.

- In der beruflichen Vorsorge ist heute obligatorisch versichert, wer ein Einkommen von gut CHF 21'000 erzielt. Diese **Eintrittsschwelle** soll mit der Reform auf rund CHF 14'000 Franken herabgesetzt werden. Damit werden rund 90 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, also fast 150'000 mehr als heute, obligatorisch gemäss BVG versichert werden. Gleichzeitig soll der **Koordinationsabzug** auf 25 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens gesenkt werden.

Diese Massnahmen betreffen Versicherte mit einem tiefen Einkommen bei einer vollen Anstellung oder Versicherte mit einem Teilpensum, also eine Gruppe, in der sich sehr viele Frauen befinden. Durch diese Neuregelungen – gekoppelt mit der Verlängerung des Sparprozesses für Frauen – sollen gemäss dem Erläuternden Bericht zusammen mit der AHV viele Frauen neu in den Genuss einer Vorsorge kommen, die ihnen nicht nur den Existenzbedarf sichert, sondern häufig die Fortsetzung des gewohnten Lebensstandards ermöglichen soll. **Diese Aussage muss relativiert werden.** Vergleicht man die Renteneinkommen nach der Reform mit den heutigen Ansätzen für Ergänzungsleistungen (EL), wird deutlich, dass die Verbesserung durch die Reform den EL-Anspruch in einigen Fällen mindern, aber den EL-Bezug der betroffenen Personen kaum verhindern wird.

Die EKF begrüsst die Verbesserungen des Versicherungsschutzes in der beruflichen Vorsorge ausdrücklich. Sie vermisst jedoch die nötige Transparenz bei der Darstellung der Wirkung der Senkung der Eintrittsschwelle und der Neuregelung des Koordinationsabzugs. Der Grund der Massnahmen bildet die Sicherung der Rentenhöhe bei höheren Einkommen. Die EKF beantragt deshalb, dass offen deklariert wird, dass Verbesserungen der Renten bei tiefen Einkommen marginal sein werden.

- Eine Übergangsregelung mit **Einmalzahlungen des Sicherheitsfonds** soll gewährleisten, dass die BVG-Renten älterer Personen, denen die Spar-Zeit zur Kompensation der Reduktion des Umwandlungssatzes nicht reicht, gegenüber heute nicht sinken. Diese Einmalzahlungen werden **von allen Versicherten finanziert**, müssen aber **nicht an alle ausgerichtet** werden. Bei Versicherten mit einem Jahreslohn unter CHF 50'000 bewirkt die Neuregelung des Koordinationsabzugs und der Eintrittsschwelle eine Verbesserung der BVG-Altersrente oder lässt den Anspruch überhaupt erst entstehen. Lediglich bei Versicherten mit höheren Einkommen reichen die Senkung des Koordinationsabzugs und die Erhöhung der Altersgutschriften nicht aus, um die Reduktion des Umwandlungssatzes zu kompensieren. Deshalb werden ausschliesslich Personen mit einem AHV-Jahreslohn von mehr als CHF 50'000 von der Ausgleichsmassnahme für die Übergangsgeneration profitieren können.

Die vorgesehene Übergangsregelung mit Einmalzahlungen des Sicherheitsfonds für ältere Personen verursacht einen Mitteltransfer von Personen mit tiefen Einkommen zu finanziell bessergestellten Versicherten. Es handelt sich um eine **Umverteilung von unten nach oben** bzw. grundsätzlich von Frauen zu Männern.

Die EKF steht diesem Vorschlag skeptisch gegenüber. Die zweite Säule enthält bereits heute gewichtige Umverteilungsmechanismen zu Gunsten von mittleren und hohen Einkommen und von aktiven zu älteren Versicherten sowie von aktiven Versicherten zu Rentenbezügerinnen und -bezügern. Es wäre daher sozialpolitisch verfehlt, die Renten des Kapitaldeckungsverfahrens (zweite Säule) mit zusätzlichen Beiträgen, die von den Aktiven aufgebracht werden müssen, zu alimentieren.

- **Die Benachteiligung im Erwerbsleben** (sei sie bedingt durch Ausbildung auf tiefem Niveau, schlecht bezahlte Arbeit in Niedriglohnberufen, Erwerbsunterbrüche, Teilzeitarbeit oder durch die nach wie vor verbreitete Lohndiskriminierung) zieht eine Schlechterstellung im Rentenalter nach sich. **Unbezahlte Care-Arbeit** in der Form von Betreuungs-, Sorge- und Pflegearbeit für Kinder sowie für pflege- und betreuungsbedürftige erwachsene Angehörige ist eine gesellschaftliche Notwendigkeit. Ohne diese Arbeit ist das soziale Zusammenleben undenkbar. Auch die Wirtschaft ist auf die Erbringung dieser Leistungen angewiesen. Diese Aufgabe wird immer noch mehrheitlich von **Frauen** übernommen, die aus diesem Grund **wesentliche Abstriche beim Aufbau ihrer Altersvorsorge** in Kauf nehmen müssen.

Eine diskriminierungsfreie Verteilung der Ressourcen auf beide Geschlechter gehört zu den prioritären Zielen der Sozialpolitik. Die EKF wird deshalb Massnahmenvorschläge unterstützen, welche die Lohngleichheit von Frau und Mann realisieren und die Care-Arbeit besser abgelden, so beispielsweise den Vorschlag Fehr/Gächter zur Koppelung der Reform der Altersvorsorge mit der Lohngleichheit und Vorstösse zur Neuregelung der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.